

18

Waldem Seine Königl. Majt. in Preußen, Unser Allergnädig-
ster König und Herr nach Errichtung eines Intelligenz Comp-
toirs in der benachbarten Stadt Duisburg in gnaßen gut ge-
funden, daß alle die in hiesiger Provinz vorkommende
Materien, welche vorher nach der unterm 22^{ten} aprilis
vorigen Jahres von hier aus ergangenen Circularen Ver-
ordnung durch Vermittelung der Postämter in denen
Berlinerischen Intelligenzzetteln inserirt werden
müssen, fernerhin in die Duisburgische Wochentliche
nachrichten gebracht werden sollten; Allerhöchst-
gedachte Seine Königl. Majt. aber aus Sachsen, Duis-
burgischen wochentlichen nachrichten oder Intelli-
genz Zetteln bisher war genommen, was gestalt die
dabin gehörige, auf dem platten Lande und in den
Städten vorkommende gerichtliche und privat dis-
trictiones, Subkstationes, Vermieth- und Verpachten-
gen von Mo- und immobilien welche durch kirchen
oder andere publicationes, durch affigirung gedruck-
ter oder geschriebener billets, oder durch aussuffen
bekandt gemacht werden; ingleichem die Notifi-
cationes bey Concurren, Stationen der Creditoren,
verfolgung der entwichenen personen, ausgebung
der depositen gelder, Lowenig aus Steyr, Wiesel, Emb-
rich, Lippstadt, Lübben &c. als aus Meurs, und dem
Eyllerischen zu inserirung in die Duisburgische Intel-
ligenz Zettel gehöriger maßen eingesandt worden.
Und dann vorhöchstgedachte Seine Königl. Majt. was
dieses Intelligenzwercks halber und sonst zum
aufnehmen desselben, auch in ansehender Magistrats
Beamten, Advocaten und der Ämster oder gilden
verordnet zur Execution gebracht wissen sollen,
zumahlen da dem publico ein augenscheinlicher Nutzen

